

Vollmacht

Der Justitia Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Rolshover Str. 45, 51105 Köln,
und den von ihr angestellten bzw. beauftragten Rechtsanwälten bzw. Steuerberatern

wird hiermit

in Sachen:

wegen

Vollmacht, Prozessvollmacht, Strafprozessvollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung gemäß §§ 81 ff. ZPO, §§ 137, 302, 374 StPO und §§ 164 ff. BGB für alle Instanzen erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Prozessführung (u.a. nach § 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
2. Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- und Strafsachen und Privatklagesachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit, Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 Abs. 1, 234 StPO. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
3. Stellung und Rücknahme von Strafanträge sowie alle sonstigen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen sowie Erteilung der Zustimmung gemäß §§ 153, 153 a StPO, Erhebung und Rücknahme von Nebenklage.
4. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen und Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.
5. Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen jeder Art und Ladungen gemäß § 145 a Abs. 2 StPO, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
6. Führen von gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (auch nach Rechtshängigkeit) sowie Beendigung von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreiten durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
7. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
8. Vertretung vor Familiengerichten gemäß § 114 FamFG, Stellung von Anträge auf Scheidung der Ehe und Aufhebung der Lebenspartnerschaft, in Folgesachen und einstweiligen Anordnungen sowie Abschluss entsprechender Vereinbarungen sowie Stellung von Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
9. Vertretung vor den Arbeitsgerichten und Vertretung in privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
10. Vertretung vor allen Behörden, den Finanz-, Verwaltungs- und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.
11. Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsende besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
12. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen aller Art und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Kündigungen, Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
13. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte oder Erteilung von Untervollmacht.

Soweit Zustellungen statt an die Bevollmächtigten auch an den Auftraggeber unmittelbar zulässig sind, bitte ich diese nur an meine Bevollmächtigten zu bewirken.

Köln, den _____

Unterschrift (Auftraggeber)

Mandatsbedingungen

Aus Anlass der vorstehend erteilten Vollmacht

in Sachen:

wegen

erklärt sich der Auftraggeber mit den nachstehenden Mandatsbedingungen gegenüber der Justitia Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (nachfolgend Justitia) einverstanden:

1. Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrages durch die Justitia zustande. Vorher bleibt die Justitia in ihrer Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei. Die Ablehnung des Mandats bedarf keiner Begründung.
2. Der Mandant bzw. die Mandantin beauftragt die Justitia, die sich zur Bearbeitung angestellter Rechtsanwälte, Steuerberater oder freier Mitarbeiter bedient, oder auch sonstige fachkundige Dritte heranzieht. Sofern hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, wird dies dem Mandanten rechtzeitig vorher mitgeteilt und mit ihm abgestimmt.
3. Der Mandant wird die Justitia über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihr sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Er wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Justitia mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen. Er informiert die Justitia umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.
4. Der Mandant wird die ihm von der Justitia übermittelten Schreiben und Schriftsätze umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er wird die Justitia umgehend über Fehler informieren.
5. Soweit der Mandant der Justitia einen Faxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass die Justitia ihm ohne Einschränkungen über diesen Faxanschluss/diese E-Mail-Adresse mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät/die E-Mail-Adresse haben und dass er Fax-/E-Mail-Eingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Justitia darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät/E-Mail-Postfach nur unregelmäßig auf Eingänge überprüft wird oder Fax-/E-Maileinsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies der Justitia mit.
6. Der Rechtsanwalt ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, dies gilt jedoch nicht im Falle einer Honorarklage der Justitia gegen den Mandanten. Ist der Anwalt auch für den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung des Mandanten beauftragt, wird die Justitia von seiner Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.
7. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Bevollmächtigten sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
8. Sämtliche erwachsenden Kostenerstattungsansprüche sind mit der Vollmachterteilung an die Justitia abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner mitzuteilen. Die Justitia darf, im Rahmen der allgemeinen Gesetze, eingehende Zahlungen zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten, verrechnen.
9. Wir weisen gem. § 49b Abs. 5 BRAO darauf hin, dass sich die Höhe der Anwaltskosten nach dem Gegenstandswert bemisst. Jeder (Teil-)Verzicht auf Vergütung bedarf der Schriftform.
10. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
11. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.
12. Die Haftung der Justitia wird auf Grund der getroffenen Vereinbarung auf einen Betrag von 10.000.000,00 EUR beschränkt, soweit nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gehaftet wird. Wird ein einzelner Anwalt der Kanzlei beauftragt, reduziert sich die o.g. Haftungssumme auf 250.000,00 EUR. Der Mandant verpflichtet sich, die GmbH zu informieren, wenn für ihn erkennbar ist, dass höhere Schäden entstehen könnten.
13. In Ehesachen haftet die GmbH weder für Vollständigkeit noch für die Richtigkeit oder Echtheit der für die Versorgungsausgleichsberechnung vorzulegenden Unterlagen oder der von den Versorgungsträgern errechneten und mitgeteilten Beträge.
14. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten der GmbH bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei der Justitia vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO.
15. Der Mandant ist darauf hingewiesen, dass in Arbeitsgerichtssachen in I. Instanz auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch besteht.
16. Der Mandant ist darauf hingewiesen, dass bezüglich Fahrtkosten und Abwesenheitsgeldern auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch besteht. Auch gegenüber der Rechtsschutzversicherung besteht kein Erstattungsanspruch. Diese Kosten sind daher vom Auftraggeber zu tragen.
17. Der Mandant ist darauf hingewiesen, dass die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung einen gesonderten Auftrag darstellt. Insbesondere ist die Einholung der Deckungszusage grundsätzlich nicht mit der Vergütung in der Sache selbst abgegolten.
18. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind die Bevollmächtigten nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen haben.
19. Die Kostenrechnungen der Bevollmächtigten gelten als anerkannt, wenn diesen nicht innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung widersprochen wird.
20. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Herausgabe der Handakten erlischt ein Jahr nach Beendigung des Mandats.
21. Ansprüche gegen die Bevollmächtigten verjähren zwei Jahre nach Beendigung des Mandats, wenn nicht aus gesetzlichen Vorschriften eine kürzere Verjährungsfrist maßgebend ist.
22. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist gem. § 29 ZPO der Sitz der Kanzlei in 51105 Köln, soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Vollkaufmann im Sinne der gesetzlichen Vorschriften handelt.
23. Die Daten des Auftraggebers werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung notwendig ist. Die Justitia darf ihre EDV-Anlage, ihre Kommunikationsanlagen und sonstigen Geräte per Fernwartung durch zuverlässige Unternehmen betreiben lassen, auch wenn dabei Einblick in die gespeicherten Daten möglich ist.
24. Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht. Der Mandant bestätigt, auf die vorstehenden Vereinbarungen ausdrücklich hingewiesen worden zu sein und von ihrem Inhalt Kenntnis genommen zu haben sowie mit ihrer Geltung einverstanden zu sein und Abschrift erhalten zu haben.

Köln, den _____

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Mandant/Mandantin

Der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung stimme ich/stimmen wir gem. § 4a BDSG zu.

Köln, den _____

Mandant/Mandantin